

Vereinsatzung

„Initiative für Ausbildung in Anthroposophischer Medizin e.V.“

(Stand: Änderungsbeschluss MV 19.04.2015)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Initiative für Ausbildung in Anthroposophischer Medizin e.V.“
- (2) Sein Sitz ist Filderstadt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Förderung
 - a. der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gemäß § 52 Abs.2 Nr. 7 der Abgabenordnung.
 - b. von Wissenschaft und Forschung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung
- (2) Gemäß diesem Ziel unterstützt der Verein Studierende der Humanmedizin und Zahnmedizin in ihrer Ausbildung in Anthroposophischer Medizin sowie Studierende und Ärzte in Weiterbildung bei Forschungsprojekten mit Bezug zur Anthroposophischen Medizin.
- (3) Dazu vergibt er Stipendien – die teilweise in Form zinsloser Darlehen gewährt werden - und fördert medizinisch- anthroposophische Tagungen, Kurse, Projekte und Ausbildungseinrichtungen.
- (4) Auch ähnliche Anfragen zur Förderung der Ausbildung und Forschung in Anthroposophischer Medizin und Menschenkunde können nach Ermessen des Vorstandes gefördert werden.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen erhalten.

(5) Die Tätigkeit in den Gremien des Vereins ist ehrenamtlich. Aufwandspauschalen können in angemessenem Umfang gezahlt werden. Richtsätze über angemessene Aufwandspauschalen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann von natürlichen oder juristischen Personen auf Antrag an den Vorstand erworben werden. Der Vorstand kann den Antrag aus wichtigem Grund ablehnen.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- bei einer natürlichen Person durch Austritt oder Tod.

- bei juristischen Personen durch Austritt oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit.

- bei vereinschädigendem Verhalten durch Ausschluss.

(3) Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

(4) Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Mittel.

(2) Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

§ 6 Mittel des Vereins

(1) Die Mittel des Vereins werden aufgebracht

- durch Mitgliedsbeiträge,
- durch Spenden und Zuwendungen,
- durch Einnahmen an Veranstaltungen
- durch Rückzahlungen aus Stipendien.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der festgelegte Beitrag versteht sich als Richtsatz.

(3) Der Verein darf keine Schulden machen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand
- die Förderkonferenz

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich durchgeführt werden.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Termin postalisch oder per Email. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten.

(3) Anträge der Mitglieder, die auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden sollen, müssen dem Vorstand schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Versammlung zugehen, ausgenommen Anträge die eine Satzungsänderung betreffen, für die eine Frist von zwei Wochen einzuhalten ist.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit

einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

(5) Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

(6) Auf der Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand den Mitgliedern einen Bericht über seine Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr. Ebenso ist ein Kassenbericht vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich über die Entlastung des gesamten Vorstandes. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

(7) Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(8) Abstimmungen erfolgen offen, bzw. geheim nach Antrag eines Mitgliedes.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn dies die Interessen des Vereins erforderlich machen oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder in einem schriftlichen, begründeten Antrag vom Vorstand verlangt wird.

(2) Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Termin der Versammlung erfolgen.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Anträge, die Satzungsänderungen betreffen, müssen den Mitgliedern umgehend postalisch oder per Email zur Kenntnis gebracht werden.

(2) Satzungsänderungen, die aufgrund eines Gesetzes, einer Auflage einer Behörde oder eines Gerichts notwendig sind, können vom

Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden und sind baldmöglichst den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei volljährigen Mitgliedern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder sind alle einzeln vertretungsbefugt und zeichnungsberechtigt.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Gewählt sind diejenigen Bewerber, welche die einfache Stimmenmehrheit erhalten. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

(4) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Verwendung und Verwaltung der Vereinsmittel, sowie die interne Organisation. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(6) Bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung kann die Bestellung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden.

§ 12 Förderkonferenz

(1) Die Förderkonferenz bildet sich aus dem Vorstand und möglichen weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand berufen werden.

(2) Die Förderkonferenz berät sich mindestens zweimal im Jahr und entscheidet über die Vergabe von Fördergeldern.

(3) Die Förderkonferenz legt die Bedingungen und Fristen für die Antragstellung und Förderung fest und veröffentlicht diese.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Zugleich sind die Liquidatoren des Vereins zu wählen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Gesellschaft Anthroposophischer Ärzte in Deutschland e.V. und an die Förderstiftung Anthroposophische Medizin, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden haben.